

**Der Wahlvorstand für die Wahl der  
Mitarbeitendenvertretung**

**Büttgen, den 24.03.2026**

**Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses der  
Mitarbeitendenvertretungswahl  
vom 24.03.2026**

1. Wahlberechtigt waren 724 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Abgegeben wurden 294 gültige und 2 ungültige Stimmzettel.
3. Zu Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung wurden gewählt

(in alphabetischer Reihenfolge)

Name	Vorname
Arnz	Nicola
Breitbach	Fabian
Erkelentz	Lydia
Krell	Markus
Leuchtenberg	Alina
Mülders	Franziska
Oster	Andre
Scholz	Marco
Seifert	Antje
Spicker	Bettina
Verspeek	Tanja

4. Ersatzmitglieder sind (in alphabetischer Reihenfolge)

Name	Vorname
Engelmann	Celine Josephine
Harlan	Birgit
Heibges	Julia

Meurer	Saskia
Nouchzad	Susanne
Ratayczak	Sabrina
Sohns	Doris
Witzler	Erika

5. Die Wahl kann gem. § 14 MVG.EKD innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

6. Die Anschrift des Kirchengerichts lautet:  
Schlichtungsstelle Rheinland - Lenaustraße 41 - 40470 Düsseldorf

mit freundlichen Grüßen

Für den Wahlvorstand

<b>Vorsitzende</b>	<b>Schriftführer</b>	<b>Wahlvorstand</b>	<b>Ersatzmitglied</b>
Katy Gellweiler	Marcel Lévoz	Gudula Ewerhart	Sigrid Kaenders
<b>Stellv. Vorsitzende</b>	<b>Stell. Schriftführer</b>	Hanna Sundermann	
Nadja Reuter	Norbert Baumeister	Sabine Auweiler	

1 § 14 MVG.EKD (Anfechtung der Wahl)

(1)Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von

mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengericht schriftlich angefochten werden,

wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder

das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2)Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden

konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen